

Bauherrenhaftpflichtversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.

Produkt:
Ländle Heimvorteil

Die vollständigen und rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen, Inhalt und Informationen finden Sie im Versicherungsvertrag, der Versicherungspolize und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich: Bauherrenhaftpflichtversicherung



Was ist versichert?

Es sind zwei Varianten dieser Versicherung denkbar:

Variante 1 enthält die Bauherrenhaftpflichtversicherung für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (ohne Pilotierung des Grundstückes).

Variante 2 enthält die Bauherrenhaftpflichtversicherung für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, deren Baugrube nicht unmittelbar an ein benachbartes Bauwerk und/oder Grundstück angrenzt (mit Pilotierung).

Es ergeben sich zwischen den beiden Varianten einige Unterschiede, die jeweils gekennzeichnet sind.

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft.

Mitversichert sind insbesondere Schadenersatzverpflichtungen aus

- ✓ Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen
- ✓ Schäden an unterirdischen Anlagen (z.B. Wasser- oder Gasleitungen)
- ✓ Schäden durch Senkung von Grundstücken sowie Erdbeben
- ✓ Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen, Versteifungen oder Verspreizungen
- ✓ Schäden durch Sprengungen (nach Sprengarbeiten-Verordnung)
- ✓ **Variante 2:** Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, wenn das statische Gefüge des Bauwerkes erheblich beeinträchtigt wird (Standicherheit nicht mehr gewährleistet, vorgegebene Normen für Sicherheit unterschritten)

Versichert sind außerdem Arbeitsunfälle, solange die Bauausführung von behördlich Befugten durchgeführt wird.



Was ist nicht versichert?

- ✗ **Variante 1:** Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen
- ✗ Ansprüche, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen
- ✗ Schäden, die andere Haftpflicht-Versicherungen decken, z.B. Kfz-Haftpflicht
- ✗ Schäden, die Sie sich selbst oder Ihren nahen Angehörigen zufügen
- ✗ Allmählichkeitsschäden
- ✗ reine Vermögensschäden
- ✗ Schäden durch Gewalthandlungen von Staaten, terroristischen Organisationen und Gewalthandlung anlässlich öffentlicher Versammlungen
- ✗ Schäden durch Krieg, innere Unruhen, Terror
- ✗ Schäden durch elektromagnetische Felder, Asbest und Atomenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! bei zu niedrig gewählter Versicherungssumme erfolgt eine anteilige Entschädigung
- ! bei rechtswidriger, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenherbeiführung entfällt der Versicherungsschutz
- ! ein eventuell vereinbarter Selbstbehalt ist selbst zu tragen

Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. ersetzt:

- ✓ die gerechtfertigten Schadenersatzansprüche bei Sach-, Personen- und dadurch verursachten Vermögensschäden
- ✓ die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche



Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden - vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. sind Schäden, Ansprüche und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren innerhalb von einer Woche zu melden.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. befolgen und dem Anwalt der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. Vollmacht erteilen.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Jeder Schaden muss kleingehalten und der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. so schnell wie möglich gemeldet werden.



Wann und wie zahle ich?

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses wird im Zusammenhang mit einer beantragten Rohbauversicherung beitragsfrei gewährt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart.

Ende: Der Vertrag endet mit dem Tag der behördlichen Benützungsbewilligung, spätestens zum vereinbarten Vertragsende.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Polizze vom Vertrag zurücktreten.
- Sie müssen den Vertrag grundsätzlich nicht gesondert kündigen, da dieser automatisch mit Vertragsende erlischt.
- Sie können den Vertrag jedoch z.B. nach einem Schadenfall, bei Risikowegfall oder bei Eigentumswechsel kündigen.